

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 25. Februar 1961	JNr. 14
------	------------------------------	---------

Tag	Inhalt	Seite
9. 2. 61	Beschluß des Präsidiums des Ministerrates über die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an Mitglieder und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer . . . . .	61
9. 2. 61	Verordnung über die Stiftung eines GutsMuths-Preises .....	61
9. 2. 61	Fünfte Verordnung über staatliche Auszeichnungen .....	62
3. 2. ei	Anordnung über die Überführung von Leichen .....	66
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil 111 der Deutschen Demokratischen Republik .....	67
	Hinweis auf Verkündungen im P-Senderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	68

**Beschluß  
des Präsidiums des Ministerrates  
über  
die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an Mitglieder  
und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer  
Produktionsgenossenschaften sowie von  
Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer.**

Vom 9. Februar 1961

Die Geltungsdauer der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an Mitglieder und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. I S. 433) wird für das Jahr 1961 verlängert.

Berlin, den 9. Februar 1961

Das Präsidium des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

**Verordnung  
über die Stiftung eines GutsMuths-Preises.**

Vom 9. Februar 1961

§ 1

In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Arbeiten, die geeignet sind, die Entwicklung der sozialistischen Körperkultur in der Deutschen Demokratischen Republik in Theorie und Praxis zu fördern, wird der „GutsMuths-Preis“ .....

gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (s. Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 9. Februar 1961

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Rau  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage  
zu vorstehender Verordnung

**Ordnung  
über die Verleihung des  
„GutsMuths-Preises“**

§ 1

(1) Der GutsMuths-Preis ist eine staatliche Auszeichnung.  
(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des GutsMuths-Preises“.

§ 2

Der Preis kann für hervorragende wissenschaftliche Arbeiten verliehen werden, die geeignet sind, die Entwicklung der sozialistischen Körperkultur in der Deutschen Demokratischen Republik in Theorie und Praxis zu fördern. Darunter sind Forschungsarbeiten, Publikationen oder andere wissenschaftliche Arbeiten der Theorie und Methodik der Körperkultur und des Sportes, Theorie, Geschichte und Organisation der Körperkultur, Sportpädagogik und Psychologie, Sportmedizin sowie Arbeiten aus dem Bereich der Naturwissenschaften zu verstehen.